

Beschluss:

1. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, die KVB um Prüfung der Umsetzung der neuen Richtlinie zur Information über die Sprechstundenzeiten der Vertragsärzte und über die Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Hinblick auf barrierefreie Zugänglichkeit und Behandlung für Menschen mit Körper-, Sinnes- und kognitiven Beeinträchtigungen zu bitten.
2. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, im Rahmen einer Kooperation mit der KVB Informationsmaterial zu Untersuchungs- und Behandlungsabläufen in Leichter Sprache für Allgemein- und Fachärzt*innen bereitzustellen und Fortbildungen für medizinisches Personal zu den Belangen von Menschen mit Behinderungen anzubieten.
3. Das Gesundheitsreferat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Sozialreferat die Umsetzung eines Förderprogramms „Barrierefreiheit für Arztpraxen und Kliniken“ bzw. die Erweiterung der bestehenden Förderung von Umbaumaßnahmen zur Barrierefreiheit von sozialpolitisch wünschenswerten Einrichtungen beim städtischen Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Gesundheits- und Sozialausschuss spätestens im Frühjahr 2024 vorgestellt, so dass sie bei Bedarf in die Haushaltsberatungen für 2025 einfließen können.
4. Der Oberbürgermeister wird gebeten, in einem Schreiben an den Bundesminister für Gesundheit auf die Problematik fehlender Zuschläge für die Behandlung von Menschen mit Behinderungen in dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab, der die Abrechnungsgrundlage von ärztlichen Leistungen bildet, hinzuweisen.

5. Der im Antrag Nr. 20-26 / A 01931 enthaltene Auftrag, über sexuelle Aufklärungs- und Beratungsangebote für Frauen, aber auch für Männer mit körperlichen, kognitiven oder seelischen Behinderungen und / oder über entsprechende Gruppenangebote zu berichten, ggf. in Kooperation mit entsprechenden Organisationen wird dem Stadtrat im Herbst 2023 mit einer gesonderten Beschlussvorlage vorgelegt. Deshalb bleibt der Antrag Nr. 20-26 / A 01931 bis zum 31.12.2023 aufgegriffen.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.